

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-55-00/Ka

Datum
26.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 23.11.2017 haben wir darüber informiert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vorgelegt hat.

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht, s. Gesetzentwurf 17.01.2018, Drs. 7/2333 (23 Seiten), s. [Anlage 1](#).

Mit diesem Änderungsgesetz soll das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13.01.2016 (GVBl. LSA S. 3) v.a. an das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. 1 S. 2495) angepasst werden.

Zugleich wird darin unserer Forderung entsprochen, eine (ausdrückliche) Regelung für den Erlass von Duldungsverfügungen zu statuieren und diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übertragen, s. § 1 Ziff. 2 a) des Entwurfs.

Die 1. Lesung im Landtag erfolgte am 25.01.2018 mit anschließender Überweisung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Ausschussberatungen und die 2. Lesung zügig erfolgen, damit das Gesetz zeitnah in Kraft treten kann.

Bis dato bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen im Hinblick auf die Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen, vgl. dazu unsere E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2017, 03.05.2017 und 09.08.2017.

An dieser Stelle ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg (VG MD) unsere Rechtsauffassung bestätigt hat (VG MD, Beschluss vom 13.12.2017, Az. 3 B 413/17 MD) s. [Anlage 2](#).

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen